

Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften

zur Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen
Reisekostenverordnung

Stand: 5. November 2024

Herausgeber: DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Otto-Brenner-Str. 1
30159 Hannover

verantwortlich:
Tina Kolbeck-Landau, Abteilung Öffentlicher Dienst/Beamtenpolitik

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Gelegenheit, zum oben genannten Änderungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die geplante **Verstetigung der Erhöhung der Wegstreckenentschädigungssätze** aufgrund der hohen Energiekosten, welche zum 1.10.2022 zunächst befristet erfolgt war, begrüßt der DGB ebenso wie die vor dem Hintergrund inflationsbedingt gestiegener Preise vorgesehene **Erhöhung des Übernachtungsgeldes** auf bis zu 100 EUR und die (deklaratorische) Anpassung der Tagegeldsätze an die Regelungen des Einkommensteuergesetzes.

In diesem Zusammenhang weist der DGB jedoch erneut darauf hin, dass im **Schulbereich** abweichende Regelungen für die Erstattung von Verpflegungs-, Übernachtungs- und sonstigen Kosten durch Schulfahrten gelten, nämlich eine Kürzung auf 5/10 der laut NRKVO vorgesehenen Beträge (bzw. 8/10 für Verpflegung im Ausland) sowie eine Deckelung der sonstigen Kosten auf pauschal 30 EUR pro Woche.

Trotz der jetzt geplanten Erhöhung erscheint die Obergrenze von 50 EUR Übernachtungskosten (5/10 von 100 EUR) insbesondere bei Fahrten im Sekundarbereich II zu knapp bemessen, weshalb die Kürzung geringer ausfallen oder aufgehoben werden müsste. Zudem ist eine deutliche Erhöhung der Pauschale für sonstige Kosten (wie z.B. Eintrittsgelder, Skipass) auf z.B. 75 EUR pro Woche (entsprechend 15 EUR pro Tag) dringend geboten.

Der DGB unterstützt weiterhin mit Nachdruck die angestrebte Förderung von Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit, welche u.a. durch die **Erhöhung der Wegstreckenentschädigungssätze für die Benutzung eines privaten Fahrrads** (§ 5 Abs. 5 NRKVO) und erweiterte Erstattungsmöglichkeiten der Anschaffungskosten für privat erworbene

BahnCards, Netz- und Zeitkarten (§ 4 Satz 2 NRKVO) erfolgen soll. Allerdings erscheinen diese Maßnahmen zur Erreichung des erklärten Ziels bei weitem nicht ausreichend:

Bei einer laut Synopse zur 1. ÄnderungsVO NRKVO (S. 7-8, rechte Spalte) bundesweit zwischen 4 und 30 Cent variierenden Wegstreckenentschädigung (WE) für die Nutzung privater Fahrräder (auch mit Elektroantrieb) sollte diese zukünftig nicht lediglich 10 Cent, sondern vielmehr mindestens 25 Cent – wie die sog. „kleine“ WE bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs – oder besser 30 Cent betragen.

Die geänderten **Regelungen zur Erstattung nicht vollständig amortisierter Ermäßigungskarten im ÖPNV** bleiben ebenfalls hinter den bereits im letzten Beteiligungsverfahren formulierten Erwartungen zurück.

Zwar begrüßt der DGB ausdrücklich, dass die Anschaffungskosten nicht mehr nur für die BahnCards 50 und 100, sondern nunmehr auch für die BahnCard 25 und für Zeitkarten wie das Deutschlandticket anteilig erstattungsfähig sind. Die Höhe dieser Erstattung bleibt jedoch unzureichend – beispielsweise wäre denkbar, dass sich von einer privat für 244 EUR angeschafften BahnCard 50 durch die Nutzung bei Dienstreisen 200 EUR amortisiert haben; erstattet würden jedoch nur die Kosten einer BahnCard 25 Business in Höhe von 72,90 EUR.

Der DGB bleibt bei seiner bereits erläuterten Ansicht: Spart der Dienstherr/Arbeitgeber durch den Einsatz einer privaten BahnCard für dienstliche Zwecke Kosten, so sollte deren Erstattung nicht gekürzt werden, nur um den möglichen Eindruck zu vermeiden, er finanziere private Bahnfahrten. Bei der privaten Nutzung dienstlicher BahnCards werden offenbar keine derartigen Probleme gesehen. Vor dem Hintergrund der Förderung von Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit (vgl. Synopse S. 4, rechte Spalte) muss der Erwerb von (beliebigen) BahnCards oder „Deutschlandtickets“ anteilig in eben der Höhe erstattet werden, welche den durch

ihren Einsatz bei Dienstreisen jeweils eingesparten „fiktiven“ Kosten entspricht; schließlich handelt es sich für die Beschäftigten um durchaus reale Kosten.

Die geplante **Streichung der Kürzungsregelungen bei der Kostenerstattung für Reisen aus Anlass der Aus- und Fortbildung** (bisher § 23 NRKVO) hält der DGB für dringend notwendig (und die Anpassung der Fahrtkostenerstattungen für Bahnfahrten im Ausland an eine geänderte Regelung des Bundes für sinnvoll).